

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg17>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 17 (2010)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg17/234-236>

Rg **17** 2010 234–236

Maximilian Becker

Neues über die Justiz des Generalgouvernements

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Neues über die Justiz des Generalgouvernements*

Andrzej Wrzyszczyk's lesenswerte und gründliche Studie über »Die deutsche Besatzungsgerichtsbarkeit im Generalgouvernement« hat eine Justiz zum Gegenstand, die sich in einigem von der Gerichtsbarkeit des »Altreiches« und derjenigen der »eingegliederten Ostgebiete« unterscheidet.

Die grundlegendste Differenz bestand im Aufbau des Gerichtswesens. Wie zuvor schon im »Protektorat Böhmen und Mähren« war auch im Generalgouvernement eine einheimische Justiz (wieder-)eingesetzt worden, die unterhalb der deutschen Gerichte Recht sprach und deren Entscheidungen der Kontrolle der deutschen Justiz unterlagen. Wrzyszczyk, der dies treffend als »dualistisches Justizwesen« bezeichnet, beschreibt detailliert die formelle organisatorische Unabhängigkeit der Gerichte des Generalgouvernements von der Reichsjustizverwaltung; das Reichsjustizministerium hatte *de jure* keine Möglichkeiten, Einfluss auf die Gerichte, Staatsanwaltschaften und ihre Tätigkeit zu nehmen. Sie unterstanden der »Hauptabteilung Justiz in der Regierung des Generalgouvernements«, der auch die Lenkung der Rechtsprechung oblag. *De facto* war es jedoch mit dieser Unabhängigkeit nicht allzu weit her, wie Wrzyszczyk überzeugend zeigt. Das Personal der Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Justizverwaltungsbehörden wurde vom Reichsjustizministerium ausgewählt, entsandt und auch bezahlt. Der Leiter der »Hauptabteilung Justiz« verfügte über enge Kontakte ins Reichsjustizministerium und holte sich von dort Anregungen. Wrzyszczyk geht ausführlich auf das Personal der »Hauptabteilung« ein und stellt ihre wichtigsten Mitarbeiter und deren Kompetenzen erstmals dar. Ihre wichtigste

Aufgabe war die Anleitung und Kontrolle der Gerichte im Generalgouvernement.

Ein weiterer Unterschied betraf die Rechtsnormen, die im Generalgouvernement aufgrund der anderen politischen Ziele weniger antipolnisch waren als etwa in den »eingegliederten Ostgebieten«. Wrzyszczyk analysiert erstmals und sehr ausführlich das Normensystem. Zwar galten im Generalgouvernement das Reichsstrafgesetzbuch und das BGB, auch die verfahrensrechtlichen Vorschriften wurden eingeführt. Daneben existierte jedoch eine Fülle weiterer Vorschriften. Das deutsche Besatzungsrecht, das in anderen okkupierten Gebieten galt, wurde teilweise eingeführt. Parallel dazu galt das polnische Strafrecht fort, das von der polnischen Gerichtsbarkeit angewendet wurde. Auch das polnische Zivilrecht bestand weiter. Im Distrikt Galizien, der erst nach dem Überfall auf die UdSSR auf dem sowjetischen Annexionsterritorium errichtet worden war, wurde teilweise sowjetisches Recht weiter angewendet. Darüber hinaus erließ die Regierung des Generalgouvernements zahlreiche Rechtsvorschriften. Interessant ist Wrzyszczyk's Ergebnis zur Polenstrafrechtsverordnung, die mit ihren Generalklauseln die Verhängung schwerster Strafen auch bei kleinsten Vergehen gegen die »deutsche Ordnung« vorsah und die den Höhepunkt des nationalsozialistischen »Fremdvolkstrafrechts« bildete. Bisher ging die Forschung – allerdings ohne Quellenbelege – davon aus, dass sie auch im Generalgouvernement angewendet worden sei. Laut Wrzyszczyk, der sich dabei vor allem auf die Kommentare zur Verordnung stützt, war die Polenstrafrechtsverordnung jedoch im Generalgouvernement nie in Kraft gesetzt worden. Es

* ANDRZEJ WRZYSZCZYK, Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie 1939–1945. Organizacja i funkcjonowanie [Die deutsche Besatzungsgerichtsbarkeit im Generalgouvernement. Organisation und Funktion], Lublin: Wydawnictwo Uniwersytetu Marii Curie-Skłodowskiej 2008, 427 S., ISBN 978-83-227-2782-9

gebe auch keinen Beleg für eine Anwendung, so Wrzyszc.

Als Ziel seiner Studie bezeichnet Wrzyszc die »Darstellung der Struktur und Organisation der deutschen Gerichtsbarkeit, die im Generalgouvernement tätig war«. In fünf Kapiteln gelangt Wrzyszc zu diesem selbst gesteckten Ziel. Zunächst schildert er das »Modell der Besatzungsgerichtsbarkeit im Generalgouvernement«. In chronologischer Reihenfolge beginnt er mit der Justiz unter der Militärverwaltung, als Militärgerichte, Polizeistandgerichte und Sondergerichte nach- und nebeneinander errichtet wurden. Dann stellt Wrzyszc ausführlich die Organisation der Besatzungsjustiz im Generalgouvernement dar und behandelt die Kompetenzen der Sondergerichte und der Staatsanwaltschaften. Dabei geht er auch auf die Möglichkeiten einer Abgabe von Strafsachen der Polizeistandgerichte an die Sondergerichte ein, beschränkt sich jedoch leider auf die im Verordnungsblatt des Generalgouvernements veröffentlichten Regelungen. An dieser Stelle wäre es interessant gewesen, wenn Wrzyszc über die auch im Generalgouvernement vorkommenden Eingriffe der Polizei in Kompetenzen der Justiz berichtet hätte, für die die Standgerichte – jedenfalls in den »eingegliederten Ostgebieten« – ein Einfallstor bildeten. Überhaupt kommt die Verortung der Justiz im Besatzungskontext viel zu kurz.

Das betrifft auch seine Darstellung der bürgerlichen Rechtspflege. So wäre für den mit der Besatzungsherrschaft nicht so vertrauten Leser eine Darlegung der Vorgehensweise bei der Einteilung in die jeweiligen Volksgruppen und die daraus resultierende Vergabe von unterschiedlichen Kennkarten nützlich gewesen. Die Kennkarten – mit ihnen beginnt Wrzyszc sein Kapitel – waren für die rechtliche Stellung ihres Inhabers

von entscheidender Bedeutung; Polen hatten weit weniger Rechte als Deutsche, von den Juden ganz zu schweigen. Aber auch bei den Deutschen wurde zwischen »Reichs-« und »Volksdeutschen« differenziert. Rechtsfolgen hatte dies etwa im Erbrecht, wo die Volksdeutschen weiterhin polnischem Recht unterlagen, während für die Reichsdeutschen Reichsrecht galt. Der weitere Aufbau der beiden die Strafrechtspflege bzw. die bürgerliche Rechtspflege behandelnden Kapitel ist ähnlich. In beiden berichtet Wrzyszc kurz über die Rechtshilfemodalitäten zwischen dem Generalgouvernement und dem Reich, dem »Protektorat« und anderen Staaten. Dann erläutert er jeweils das Verfahrensrecht. Die interessantesten Abschnitte in beiden Kapiteln sind jedoch diejenigen, in denen er »Ausgewählte Aspekte der Funktionsweise der Strafgerichtsbarkeit« bzw. der bürgerlichen Rechtspflege darstellt. Hier geht Wrzyszc anhand der Berichte der Distriktjustizverwaltungen auf die Tätigkeit der Gerichte und die praktischen Schwierigkeiten ein, vor denen die Justiz aufgrund der großen Bezirke und der schlechten Verkehrsverhältnisse stand. Im Zivilrecht war die Justiz auch mit Rechtsfolgen der »Eindeutschungsaktionen« beschäftigt. So häuften sich am »Deutschen Gericht« in Zamość die Sachen mit Beteiligung von deutschen Siedlern, nachdem die Gegend um die Stadt von Himmler Ende November 1942 zum deutschen Siedlungsgebiet erklärt worden war. Leider schreibt Wrzyszc nicht, um welche Art von Fällen es sich konkret handelte.

Mit seiner Studie behandelt Wrzyszc ein Desiderat in der Forschung zur Justiz im Nationalsozialismus. Außer Wrzyszc' eigenen Aufsätzen liegen nur vereinzelte Beiträge vor. In Diemut Majers Monographie »Fremdvölkische im Dritten Reich« finden sich zwei Abschnitte zur »Verwirklichung der »völkischen Ungleich-

heit« im Generalgouvernement«. Umso bedauerlicher ist es, das Wrzyszczy's Monographie über keine deutsch- oder englischsprachige Zusammenfassung verfügt, was eine breite Rezeption außerhalb Polens behindert.

Wrzyszczy's Studie ist weit davon entfernt, eine »histoire totale« der Besatzungsjustiz im Generalgouvernement zu bieten. So fehlt eine Darstellung der Rechtsprechung, die Wrzyszczy aufgrund des Umfangs der Quellen ausklammert. Der Leser hätte sich jedoch zumindest eine Dar-

stellung der groben Züge der Urteilspraxis der Gerichte gewünscht. Darüber kann auch Wrzyszczy's Ankündigung, eine eigene große Untersuchung zur Rechtspraxis der deutschen Gerichte vorlegen zu wollen, nicht hinwegtrösten. Als weiterer zentraler Bereich fehlt der Strafvollzug, über den – abgesehen von einigen älteren Studien – keine Untersuchung existiert.

Maximilian Becker

Waschgänge*

Während des Kalten Kriegs, in den späten fünfziger Jahren, gab es DDR-Kampagnen gegen die »Blutrichter« des NS-Staates, die in der Bundesrepublik wieder in ihre Ämter als Richter und Staatsanwälte gelangt waren. Bald folgten auch in Westdeutschland Ausstellungen, Vorlesungsreihen und eine unübersehbare Zahl von Publikationen, in denen nicht nur die personellen Kontinuitäten skandalisiert, sondern auch weiterwirkende Denkmuster der Rechtsprechung selbst behauptet wurden. Die sowjetische Besatzungszone, die nach 1945 alle bürgerlichen Richter, von denen etwa 80% NSDAP-Mitglieder gewesen waren, entlassen hatte, gab sich vor diesem Hintergrund selbstzufrieden als »antifaschistischer« Staat. Die NSDAP-Mitgliedschaft zahlreicher eigener Kader hielt sie verborgen.

Der propagandistische Vorteil, zugleich aber der wissenschaftliche Mangel aller dieser Behauptungen und Beschuldigungen bestand darin, dass niemandem genaue Zahlen zur Verfügung standen. Erst jetzt, zwanzig Jahre nach der Wiedervereinigung, liegen die Ergebnisse zweier

von der DFG geförderter Projekte vor, durch die klar wird, was »Karrieren und Kontinuitäten« (KuK) auf diesem Feld eigentlich bedeuteten. Zu danken ist dies dem Berliner Rechtssoziologen Hubert Rottleuthner (FU), der beide Projekte in Gang gesetzt und 1999 bis 2002 durchgeführt hat. Das eine befasste sich mit der Hauptfrage, warum die deutsche Justiz als »Dritte Gewalt«, ausgestattet mit »Unabhängigkeit« und als Erbin einer alten Kultur des Rechtsstaats, sich nach 1933 und nach 1945 dem politischen Hauptstrom der Politik scheinbar so problemlos angepasst hat. Wie sind die Justizkarrieren nach 1933 und nach 1945 verlaufen? Wie genau lauten die Antworten auf die seit den sechziger Jahren populären Ansichten, die bundesdeutsche Justiz habe auf breiter Front das Justizpersonal der NS-Zeit übernommen, habe sich gegen die Wiedergewinnung von Emigranten gesperrt, NS-Täter nur halbherzig verfolgt und die Bestrafung von Richtern wegen Rechtsbeugung verhindert? Um diese Fragen zu beantworten, sind die Karriereverläufe von 34.000 Menschen in eine Daten-

* HUBERT ROTTLEUTHNER, *Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, mit allen Grund- und Karrieredaten auf beiliegender CD-ROM* (Schriftenreihe Justizforschung und Rechtssoziologie 9), Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2010, 395 S., ISBN 978-3-8305-1631-6
SONJA BOSS, *Unverdienter Ruhestand. Die personalpolitische Be-*

reinigung belasteter NS-Juristen in der westdeutschen Justiz (Schriftenreihe Justizforschung und Rechtssoziologie 7), Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2009, XV, 318 S., ISBN 978-3-8305-1462-6